

Amt für öffentliche Ordnung
1502/VIII/4

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg

öffentlich

Sitzung am: 14.06.2022

**Verkaufsoffene Sonntage in 2022;
Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften**

Sachverhalt:

Bevor die Verwaltung inhaltlich zu dem Antrag des Verkehrsvereins Siegburg e.V. Stellung nimmt, sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Veranstaltungen vom jeweils aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und den damit einhergehenden aktuell gültigen rechtlichen Regelungen abhängig ist.

Im Lichte dessen und unter dem Vorbehalt, dass die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung überhaupt möglich sein wird, sind die folgenden Ausführungen zu betrachten:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 18. Mai 2022 (Anlage 1) Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- **18. Dezember 2022 mittelalterlicher Markt zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt vor dem Kaufhof, Glühweinroute**

Zur Rechtslage:

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 01. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Bewertung:

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

18.12.2022 – Mittelalterlicher Markt zur Weihnachtszeit, Adventsmarkt vor dem Kaufhof, Glühweinroute

1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen, auf denen Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„Sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Johannesstraße / Heinrichstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße / Kreisverkehr Neuenhof, nach Westen entlang der Humperdinckstraße sowie Ringstraße sowie Neue Poststraße bis zum ICE-Bahnhof und nach Süden entlang der Mühlenstraße bis zum Kranz Parkhotel.“

Während aller Veranstaltungen sind die Veranstaltungsflächen nahezu deckungsgleich mit dem Bereich, für den der Verkehrsverein Siegburg e.V. eine Verkaufsstellenöffnung beantragt hat. Die Veranstaltungsflächen erstrecken sich über den Marktplatz, Holzgasse, Goldene Ecke, Kaiserstraße und Neue Poststraße.

2. Betrachtung der Veranstaltung

Mittelalterlicher Markt zur Weihnachtszeit mit zeitgleichem Adventsmarkt am Kaufhof und der Glühweinroute am 18.12.2022

Der **Mittelalterliche Markt zur Weihnachtszeit** in Siegburg ist eine traditionelle, seit vielen Jahren stattfindende und weit über die Grenzen Siegburgs hinaus bekannte Veranstaltung, die in der Vorweihnachtszeit über mehrere Wochen auf dem Marktplatz stattfindet. Die Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass der Mittelalterliche Markt nicht nur SiegburgerInnen, sondern auch viele auswärtige Besucher in die Stadt zieht. Rücksprachen mit „Reiseveranstaltern“ ergaben, dass Touristen aus größerer bundesweiter Entfernung zum mittelalterlichen Markt zur Weihnachtszeit

anreisen, mitunter organisiert in speziellen Busangebotstouren. Auch internationale Gäste, z.B. aus den Niederlanden, finden sich regelmäßig unter den BesucherInnen. An den Wochenendtagen verzeichnete der Veranstalter in den Vorjahren zum Teil Spitzenbesucherzahlen von 12.000, während der Woche ca. 6 000 BesucherInnen. Im Vergleich mit den vom Verkehrsverein geschätzten Besucherzahlen mit ca. 1.500 bis 2.000 Besuchern an regulären Einkaufstagen würden somit die durch die Veranstaltung ausgelösten Besucherströme überwiegen.

Auch der zeitgleich zum Mittelalterlichen Weihnachtsmarkt stattfindende Adventsmarkt am Kaufhof und die „Glühweinroute“ in der Siegburger Innenstadt haben sich zu festen Größen entwickelt, die in Ergänzung zum Mittelalterlichen Markt zur Weihnachtszeit von den BesucherInnen gerne angenommen werden.

Ein verkaufsoffener Sonntag anlässlich des **Mittelalterlichen Weihnachtsmarktes**, der weite überregionale Besucherströme, auch aus dem Ausland anzieht, rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung die Öffnung von Verkaufsstellen an den beiden vom Verkehrsverein beantragten Terminen.

3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wieder.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell drei Sonntage.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet. Dies erst Recht mit Blick auf die aus Verwaltungssicht nur drei belastbar zu bewertenden Veranstaltungen.

4. Zusammenfassung

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW wurden die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer angehört. Der Antrag des Verkehrsvereines vom 18.05.2022, eingegangen am 20.05.2022, wurde am 23.05.2022 durch die Verwaltung an die anzuhörenden Stellen weitergeleitet. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich die kurze Frist zur Stellungnahme auf der Kurzfristigkeit des Antrags eingangs vor der anstehenden Ratssitzung begründet.

Die bisher bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage Nr. 2, die ordnungsbehördliche Verordnung als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum

Strategisches Ziel 3: Erhaltung der Innenstadt durch Stärkung des Einzelhandels

Beschlussvorschlag:

Ausschließlich unter dem Vorbehalt der jeweiligen gültigen Coronaschutzvorschriften beschließt der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 18.12.2022, anlässlich des mittelalterlichen Weihnachtsmarkt, Adventmarkt vor dem Kaufhof und der Glühweinroute

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 14.06.2022